



I.

**Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Dauerhafte Verkehrsregelungen  
für die Stadtbezirke 2, 8, 15 und 17  
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39600  
Telefax: 089 233-989 39600  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.01.2019

### **Rote Karte für Rennstrecken – Tempo 30 in der Deisenhofener Straße**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05263 des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten vom 08.05.2018

### **Tempo 30 km/h in der Deisenhofener Straße von der Tegernseer Landstraße bis zur Raintaler Straße**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05535 des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten vom 13.11.2018

Sehr geehrte Frau

wir nehmen Bezug auf die beiden im Betreff genannten Anträge und können Ihnen hierzu  
heute Folgendes mitteilen:

Wir haben die Situation in der Deisenhofener Straße hinsichtlich einer weiterführenden  
Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h intensiv und in  
Zusammenarbeit mit weiteren Dienststellen geprüft.

Dabei haben wir die in der Deisenhofener Straße befindlichen sensiblen Einrichtungen ebenso  
wie die baulichen Ausgestaltungen und Gegebenheiten berücksichtigt. Ziel war es, in der  
Deisenhofener Straße eine vernünftige und für den motorisierten Fahrverkehr nachvoll-  
ziehbare Geschwindigkeitsregelung zu finden und dadurch eine größere Akzeptanz und  
Nachvollziehbarkeit für die Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Aus diesem Grund werden wir in der Deisenhofener Straße die zulässige Höchstgeschwindig-  
keit auf 30 km/h als Einzelmaßnahme beschränken, und zwar:

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

- im Abschnitt zwischen Tegernseer Landstraße und Raintaler Straße mit den Zusätzen „Kinder“ sowie „Krankenhaus“
- bereits umgesetzt: Abschnitt zwischen Raintaler Straße und Warngauer Straße mit den Zusätzen „Kinder“ sowie „Krankenhaus“
- im Abschnitt zwischen Deisenhofener Straße 30 (unmittelbar nach Verschwenkung der Fahrbahn in Richtung Südosten) bis Untersbergstraße mit dem Zusatz „Kinder“ aufgrund der in der Deisenhofener Straße 51 befindlichen Kindertagesstätte, sowie
- zwischen Untersbergstraße und Schlierseestraße ohne Zusatz

Durch die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der gesamten Deisenhofener Straße soll eine Situation mit verschiedenen Geschwindigkeitsregelungen in einer Straße und damit verbundenes Bremsen und Beschleunigen vermieden, vor allem jedoch eine Verstetigung und Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses und eine größere Akzeptanz und Einhaltung der Geschwindigkeitsregelung durch den motorisierten Fahrverkehr erzielt werden.

Auch wird die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen in der Deisenhofener Straße durch die Maßnahme erleichtert.

Des weiteren darf angemerkt werden, dass durch die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und die bereits erfolgte und umgesetzte Einrichtung eines absoluten Haltverbots im Bereich der Querungsstelle auf Höhe Rotwandstraße zudem die Querung der Deisenhofener Straße für Fußgänger dort deutlich verbessert wird.

Wir gehen davon aus, dass seitens des Bezirksausschusses 17 Obergiesing-Fasangarten mit der geschilderten Geschwindigkeitsregelung, die über die Forderungen in den o. g. beiden BA-Anträgen hinausgeht, Einverständnis besteht.

Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschwindigkeitsbeschränkung – wie in Ihrem BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05263 vom 11.09.2018 gefordert – hält das Kreisverwaltungsreferat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich. Zunächst sollte durch die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen entsprechende Messwerte ermittelt werden.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass bauliche Maßnahmen als zielführend erachtet werden könnten, um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu unterstützen, halten wir eine entsprechende gesonderte Antragstellung an das Baureferat für sinnvoll.

Wir freuen uns, dass in einer Ihrem Anliegen gerecht werdenden Weise zu einer Verbesserung der Situation beigetragen werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen